

Satzung des Baden-Württembergischen Forstvereins e. V.

(Beschlissen am 20. November 2008 in Rottenburg)



I. Namen und Zweck

§ 1

Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und heißt:

„Baden-Württembergischer Forstverein, eingetragener Verein“.

§ 2

1. Der Verein ist unabhängig und überparteilich, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

- a. Die Fortbildung der Forstleute und forstlich interessierten Personen und die Information der Allgemeinheit über das forstliche Berufsbild der Forstwirtschaft,
 - b. Die Förderung der forstlichen Wissenschaft und der Forstpraxis,
 - c. Die Fürsorge für den heimischen Wald unter besonderer Berücksichtigung seiner Bedeutung für den Natur- und Umweltschutz.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
 4. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Baden-Württembergischen Forstvereins e.V. zur Hälfte an die Forstwaisenhilfe Baden-Württemberg e.V., zu einem Viertel an die Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg und zu einem Viertel an die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zugunsten der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften, die es unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken zu verwenden haben.

§ 3

Über die Zusammenarbeit mit Forstvereinen oder ähnlichen Zusammenschlüssen anderer Länder entscheidet die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen über Satzungsänderungen.

II. Mitgliedschaft

§ 4

Mitglieder können werden:

1. Beruflich vorgebildete Forstleute, Lehrer und Beamte der forstlichen Lehr- und Forschungsanstalten;
2. Waldbesitzer und ihre Bevollmächtigten;

3. Forstverwaltungen und sonstige Vertretungen des Waldbesitzes;
4. sonstige natürliche oder juristische Personen mit Interesse im Sinne von § 2, Ziff. 1 der Satzung.

Personen, die sich um den Verein hervorragend verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag des Beirates von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 5

1. Das Mitglied wird aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand aufgenommen. Wird die Aufnahme vom Vorstand abgelehnt, kann Berufung an den Beirat eingelegt werden.
2. Der Vorstand muss seinen vorläufigen Beschluss über die Ablehnung der Aufnahme bei der nächsten Sitzung zur Bestätigung vorlegen
3. Die Mitglieder sind zugleich Mitglied des Deutschen Forstvereins.

§ 6

Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Er wird sofort wirksam, doch muss der Beitrag für das laufende Jahr noch bezahlt werden.

§ 7

1. Aus dem Verein müssen Mitglieder ausgeschlossen werden, die wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt oder der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt worden sind.
2. Ein Mitglied, das auf dienstlichem Wege seiner Ämter enthoben worden ist oder das sich weigert, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen, kann ausgeschlossen werden.
3. Der Ausschluss wird durch den Vorstand beschlossen. Er bedarf der Bestätigung durch den Beirat und ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
4. Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung an ein Schiedsgericht zu. Die Berufung muss innerhalb 6 Wochen nach Empfang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
5. Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 Mitgliedern zusammen, von denen eines vom Ausgeschlossenen, eines vom Vorstand und eines, das den Vorsitz des Schiedsgerichtes führen soll, auf Antrag des Vereinsvorstandes vom Präsidenten des Landgerichts Stuttgart bestimmt wird.
6. Die Ausübung der Mitgliedsrechte setzt – außer im Falle der Beitragstundung – die satzungsmäßige Zahlung des Mitgliedsbeitrages voraus.

III. Mitgliedsbeiträge

§ 8

1. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Hauptversammlung festgesetzt.
2. Der Beitrag ist zu Anfang des Kalenderjahres fällig. Ist er am 1. April noch nicht eingegangen, so wird er durch Postnachnahme eingezogen.
3. Der erstmalige Beitrag ist 4 Wochen nach Eintritt fällig.

§ 9

1. Organe des Vereins sind:
 1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1., dem 2., dem 3. und dem 4. Vorsitzenden.
Der 1. Vorsitzende führt die Bezeichnung: Präsident.
Der Präsident wird im Verhinderungsfall durch den 2., 3. oder 4. Vorsitzenden vertreten.
 2. Der Beirat (siehe B, §§13, 14)
 3. Die Mitgliederversammlung (siehe C, §§ 15 – 18)
2. Vorstand und Beirat üben ihr Amt als Ehrenamt aus.

§ 10

Für einzelne Teile des Vereinsgebietes können zur Förderung des Vereinslebens Untergruppen gebildet werden. Die Organisation und Zuständigkeit dieser Untergruppen bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

A. Der Vorstand

§ 11

1. Der Vorstand vertritt den Forstverein. Jedes Vorstandsmitglied ist im Außenverhältnis allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2., 3. und 4. Vorsitzende zur Vertretung nur befugt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist oder während der Amtszeit ausscheidet.
2. Scheidet der 2., 3. oder 4. Vorsitzende während der Amtszeit aus, so wählt der Beirat ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
3. Wenn der 1. Vorsitzende während der Amtszeit ausscheidet oder in der Amtsführung behindert ist, so tritt bis zur nächsten Mitgliederversammlung der 2. Vorsitzende an seine Stelle. Scheidet der 2. Vorsitzende während der Amtszeit aus, so tritt bis zur nächsten Mitgliederversammlung der 3. Vorsitzende an seine Stelle. Scheidet der 3. Vorsitzende während der Amtszeit aus, so tritt bis zur nächsten Mitgliederversammlung der 4. Vorsitzende an seine Stelle.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre aus den

ordentlichen Mitgliedern gewählt.
Wiederwahl ist zulässig.

§ 12

Der Vorstand kann für die allgemeine Geschäftsführung einen Geschäftsführer und für die Kassenführung einen Schatzmeister bestellen. Geschäftsführer und Schatzmeister handeln nach der vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung.

B. Der Beirat

§ 13

1. Der Beirat soll bestehen aus den vier jeweils auf vier Jahre gewählten Vorstandsmitgliedern und 10 bis 22 von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählten ordentlichen Vereinsmitgliedern und einer entsprechenden Anzahl von Stellvertretern; diese können an den Verhandlungen des Beirates jederzeit teilnehmen, haben aber nur dann eine Stimme, wenn sie in Vertretung eines abwesenden Beiratsmitgliedes auftreten. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Beirat hat folgende Aufgaben:
 - a. Die Beratung wichtiger forstlicher Zeit- und Tagesfragen, soweit erforderlich, nach Vorbereitung durch besondere Ausschüsse;
 - b. Beratung über Ort, Zeit und Verhandlungsgegenstand der Mitgliederversammlung;
 - c. Die Beratung von Vorschlägen an die Mitgliederversammlung über Wahlen;
 - d. Ersatzwahl für einen während der Amtszeit ausscheidenden 2. Vorsitzenden; die Bestätigung dieser Wahl ist bei der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen;
 - e. Beratung des in der Mitgliederversammlung zu erstattenden Jahresberichts;
 - f. Beratung über Änderung des Mitgliedsbeitrages;
 - g. Feststellung des Haushaltsplanes;
 - h. Prüfung der Jahresrechnung.

§ 14

Der Beirat kann für bestimmte Angelegenheiten Sonderausschüsse bilden. In diese können auch Mitglieder berufen werden, die nicht dem Beirat angehören. Zu den Beratungen der Sonderausschüsse und des Beirates können Sachverständige beigezogen werden, die nicht Mitglied sind.

C. Mitgliederversammlung

§ 15

Zu den Mitgliederversammlungen haben außer den Mitgliedern bei Einführung oder auf Einladung durch den Vorstand auch Personen Zutritt, die nicht Mitglieder sind.

§ 16

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel in Verbindung mit Waldbesichtigungen statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies

von mindestens 1/5 der Mitglieder bei dem Vorstand schriftlich beantragt wird.

3. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich durch den Vorstand einberufen.

§ 17

1. Zur Verhandlung und Beratung gelangen die vom Beirat bestimmten Gegenstände.
2. Andere Gegenstände müssen zur Verhandlung in der Mitgliederversammlung angesetzt werden, wenn dies von mindestens 25 Mitgliedern spätestens 4 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragt wird.
3. Alle Beratungsgegenstände, die auf die Tagesordnung gesetzt werden, müssen mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben sein.
4. Außer den auf der Tagesordnung stehenden Gegenständen können auf Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder auch Ergebnisse von Versuchen, Beobachtungen und Erfahrungen, sowie sonstige beachtenswerte Ereignisse zur Besprechung kommen.

§ 18

Der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen außer den in § 17 bezeichneten Gegenständen noch folgende Angelegenheiten:

- a. Änderung und Ergänzung der Satzung;
- b. Wahl des Vorstandes und des Beirates sowie der Stellvertreter;
- c. Änderung des Mitgliedsbeitrags (§ 8, 1.);
- d. Bestimmung des Orts der nächsten Mitgliederversammlung;
- e. Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters;
- f. Abberufung des Vorstandes und des Beirates während ihrer Amtszeit;
- g. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- h. Auflösung des Vereins.

IV. Beschlussfassung

§ 19

1. Bei allen Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied, das durch eine Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll oder von der Beschlussfassung in anderer Weise persönlich betroffen wird, hat für diesen Fall keine Stimme.
2. Beschlüsse des Vorstandes, Beirates und der Mitgliederversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Der Beirat ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder bzw. Stellvertreter – siehe § 13, 6. - anwesend ist; bei Beschlussunfähigkeit ist eine weitere Sitzung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Beiratsmitglieder beschlussfähig ist.

4. Abänderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Hierbei ist gleichzeitig über die Akten Beschluss zu fassen.

5. Die Abstimmungen sind offen oder geheim. Geheime Abstimmungen werden nur vorgenommen, wenn sie durch den Vorstand anberaumt oder von mindestens 1/5 der anwesenden Mitglieder verlangt werden.

§ 20

1. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Beirates und der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom 1. und 2. Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
2. Der Vorstand bestimmt für die Fertigung der Niederschrift einen Schriftführer aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder.

V. Rechnungswesen

§ 21

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Nach Schluss des Geschäftsjahres veranlasst der Vorstand den Abschluss der Geschäfts- und Kassenbücher und fertigt darüber eine Niederschrift. Dem Beirat ist darüber baldmöglichst zu berichten.

Karlsruhe, im November 2008

Ulrich Kienzler

Präsident

Prof. Dr. Bastian Kaiser

2. Vorsitzender

Rudolf Haas

3. Vorsitzender

S. E. Max Erbgraf zu Königsegg

4. Vorsitzender